

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan der Stadt Warendorf Nr. 7.09 zur „Erweiterung des Baugebietes Heideweg – Zum Emstal“ im Stadtteil Einen-Müssingen

I.

Der Rat der Stadt Warendorf hat am 16.09.2004 den Bebauungsplan Nr. 7.09 zur „Erweiterung des Baugebietes Heideweg – Zum Emstal“ im Stadtteil Einen-Müssingen als Satzung beschlossen:

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Für die nach der ersten öffentlichen Auslegung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen wurde eine erneute Offenlage durchgeführt. Für die aufgrund von Anregungen der erneuten Offenlage beschlossenen Ergänzungen gilt, dass sie die Belange Dritter nicht negativ berühren.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 7.09 der Stadt Warendorf zur „Erweiterung des Baugebietes Heideweg – Zum Emstal“ in Müssingen bleibt unverändert – wie in der Bekanntmachung vom 16.07.2004 über die erneute öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfes sowie im Übersichtsplan vom 05.02.2002 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.

Demnach wird das Plangebiet wie folgt beschrieben:

Das Plangebiet Nr. 7.09 umfasst eine Teilfläche der Parzelle Gemarkung Warendorf, Flur 414, Nr. 990.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7.09 hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 7.09 der Stadt Warendorf zur „Erweiterung des Baugebietes Heideweg – Zum Emstal“ in Müssingen im Maßstab 1 : 500 (Lageplan und Text) vom 17.03.2003, geändert am 15.05.2003 und 22.04.2004 mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird einschließlich seiner gestalterischen Festsetzungen i.S.d. § 81 Abs. 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) in der z.Zt. gültigen Fassung gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. §§ 1 bis 4 und 8 bis 13 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der letztgültigen Fassung sowie i.V.m. dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359 ff) als Satzung beschlossen.“

II. Hinweise

1.

Der Bebauungsplan Nr. 7.09 zur „Erweiterung des Baugebietes Heideweg – Zum Emstal“ liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoss, Zimmer 104, während der Dienststunden (Kernarbeitszeiten montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und außerhalb der Kernarbeitszeiten nach Terminabsprache) zu jedermanns

Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB (in der o.g. Fassung) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Warendorf, Sachgebiet Städtebau und Umwelt, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43, darzulegen.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5.

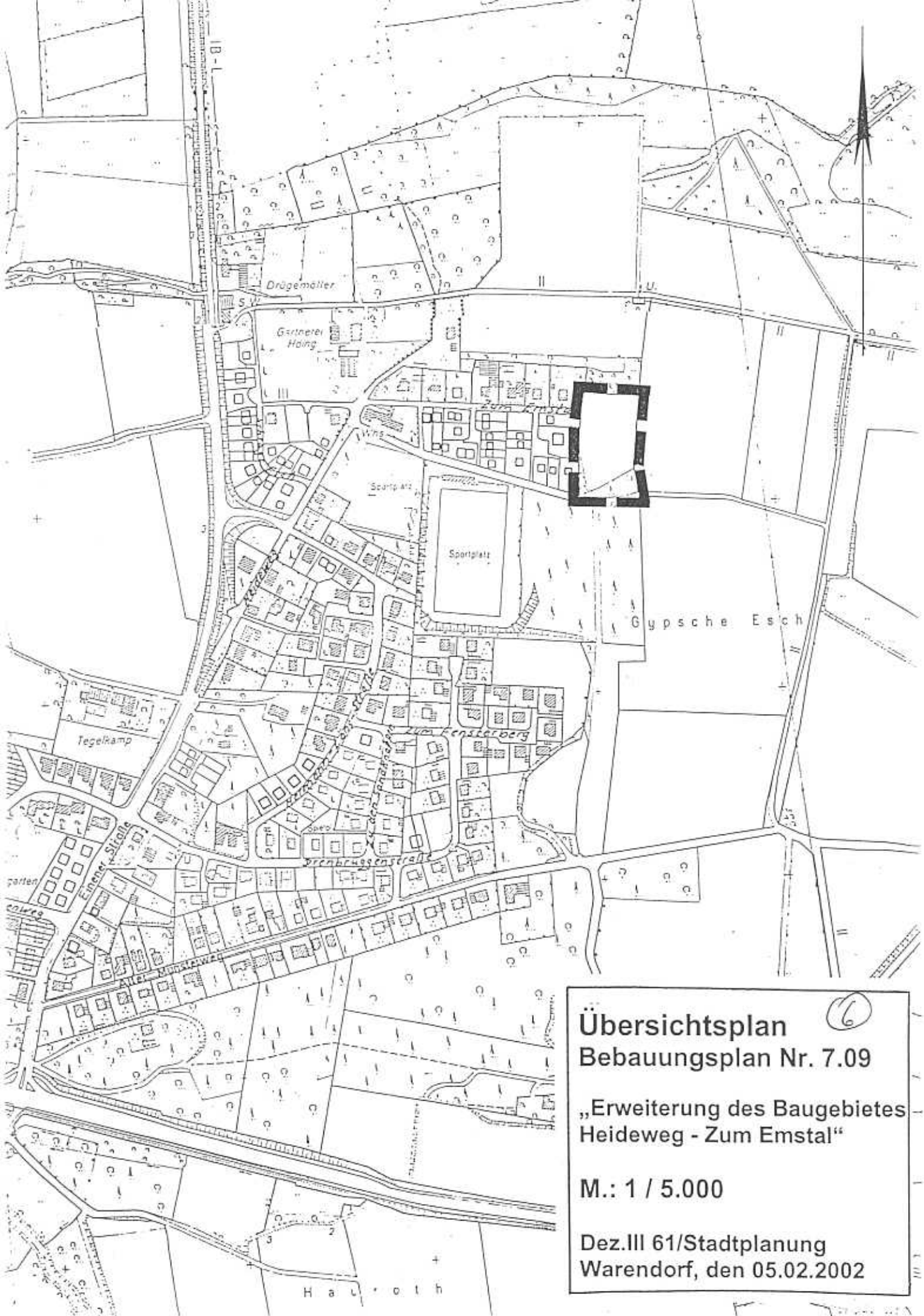
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7.09 zur „Erweiterung des Baugebietes Heideweg – Zum Emstal“ sowie die dazu ergangenen gestalterischen Vorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Kraft.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 25.11.1999 in der z.Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 18.10.2004


Walter
Bürgermeister



Übersichtsplan 6
Bebauungsplan Nr. 7.09

„Erweiterung des Baugebietes
Heideweg - Zum Emstal“

M.: 1 / 5.000

Dez.III 61/Stadtplanung
Warendorf, den 05.02.2002